

Radiointerview:

Sind Sammelauskunftsanfragen der Steuerfahndung gegenüber Internet-Portalen wie z.B. E-Bay oder Amazon zulässig?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, wir hatten vor längerer Zeit einmal ein Interview zu den kleineren Händlern bei E-Bay oder anderen Plattformen gemacht. Sie haben mir und unseren Zuhörern damals die steuerlichen Fallstricke erläutert. Was gibt es Neues?

Gernoth: Der Handel über diese Portale ist weiter stark gewachsen und dadurch ist die Finanzverwaltung natürlich an der Besteuerung dieser Aktivitäten noch stärker interessiert. Häufig versuchen Händler auch dort „anonym“, sprich unter einem Pseudonym, aufzutreten, um damit auch ihre wahre Identität zu verschleiern. Nicht selten kommt es vor, dass Händler auch unter mehreren Namen auftreten oder diesen von Zeit zu Zeit wechseln. Dies erschwert der Finanzverwaltung natürlich den Zugriff auf diese Umsätze.

Frage: Wie geht die Finanzverwaltung jetzt vor und was erfahren die Finanzämter?

Gernoth: Der Bundesfinanzhof hat kürzlich klargestellt, dass Sammelauskunftsverfahren der Steuerfahndung über Verkäufe von den Portalen beantwortet werden müssen. In dem Urteilsfall wandte sich die Steuerfahndung an ein bekanntes Verkaufsportale und forderte von diesem die Information über die Namen, Anschrift, E-Mail-Adressen der Händler. Aber auch Verkäuferprofile, Umsatzzahlen und Daten zu Verkäufen wurden abgefragt, ebenso Bankverbindungen, Kreditkartennummern, Steuernummern usw.

Frage: Welche Auswirkung hat nun dieses Urteil und welche Strategien lassen sich davon ableiten?

Gernoth: Betroffen davon sind alle Betreiber von Internet-Portalen, insbesondere solche, die es Händlern erlauben unter Pseudonym Waren zu verkaufen. Sammelauskünfte werden aber auch bei Portalen eingehen, in denen Handwerker ihre Leistungen gegen Höchstgebot anbieten. Damit müssen sich alle gewerblichen Händler darauf einstellen, dass die genauen Daten der Finanzverwaltung nicht mehr verborgen bleiben. Viele Probleme ergeben sich dadurch insbesondere auch bei der Umsatzsteuer.

Frage: Können Sie noch kurz auf diese Umsatzsteuerprobleme eingehen?

Gernoth: Gerne. Viele Internethändler sind beim Finanzamt als Kleinunternehmer nach § 19 UStG geführt, da ihr Umsatz nicht über 17.500,- Euro lag. Weist ihm nun das Finanzamt aufgrund einer Nachfrage z.B. bei E-Bay nach, dass er noch Zusatzumsätze erzielt hat und er damit die Umsatzgrenze überschreitet, wird es auf die gesamten Umsätze die Umsatzsteuer nachfordern. Jetzt hat der Unternehmer nur noch die Möglichkeit, diese Nachforderungen zu minimieren.

Frage: Welche Möglichkeiten sind das?

Gernoth: Er kann den Antrag auf Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen stellen, er könnte die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch nehmen und er kann in bestimmten Fällen Antrag auf die Differenzbesteuerung bei Handel mit Gebrauchtgegenständen stellen. Eigenersteigerungen dürfen außerdem gekürzt werden.